

Entwurf

Vorschlag für ein "IGG light"

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Investmentgesellschaften (Investmentgesellschaftengesetz – IGG) erlassen sowie das Bankwesengesetz 1993 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert wird (Kapitalmarktstärkungsgesetz 2008 (KMSStG 2008))

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Investmentgesellschaftengesetz – IGG
Artikel 2	Änderung des Bankwesengesetzes
Artikel 3	Änderung des Körperschaftsteuergesetz

Artikel 1

Investmentgesellschaftengesetz – IGG

§ 1 (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. IG: Investmentgesellschaft gemäß Abs 2.
2. Kommitiertes Kapital: Summe der von den Kommanditisten gegenüber der IG übernommenen Verpflichtungen zur Leistung von Hafteinlagen und sonstigen Zahlungen.
3. Beteiligungen: Beteiligungen der IG an anderen Unternehmen gemäß § 3.
4. Wirtschaftliche Gründung: Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 2 vorliegt sowie Einzahlungen der Kommanditisten auf das kommitierte Kapital eine Höhe von 1.000.000 Euro erreichen.

Kommitiertes Kapital kann ausschließlich an die IG geleistet werden. Die Ausgabe von Wertpapieren oder sonstigen übertragbaren Instrumenten über kommitiertes Kapital ist unzulässig.

(2) Eine IG ist jede im Inland registrierte Kommanditgesellschaft,

1. deren Komplementär eine Kapitalgesellschaft ist;
2. deren kommitiertes Kapital in Summe mindestens 7.500.000 Euro beträgt, wobei mindestens 4.000.000 Euro innerhalb von 5 Jahren eingezahlt werden müssen;
3. wobei das kommitierte Kapital jedes Kommanditisten mindestens 50.000 Euro beträgt und Sacheinlagen, die den Wert von 10.000 Euro übersteigen, ausgeschlossen sind;
4. deren Geschäftsgegenstand der Erwerb von Beteiligungen im Sinne des § 3 in der Absicht ist, durch Bereitstellung von Finanzierungsmitteln die Geschäftstätigkeit des Beteiligungsunternehmens zu entwickeln (Finanzierung der Vorbereitungsphase, Finanzierung der Gründungs-/Anlaufphase, Finanzierung der Wachstums-/Expansionsphase, Finanzierung von Restrukturierungen, Finanzierung von Nachfolgelösungen, Ersatzfinanzierungen durch Erwerb vorhandener Beteiligungen von einer anderen Risikokapitalbeteiligungsgesellschaft), Managementleistungen zu erbringen und die Beteiligung innerhalb des in Z 5 genannten Zeitraums zu veräußern sowie damit unmittelbar zusammenhängenden Nebenleistungen durchzuführen;
5. die nach dem Gesellschaftsvertrag auf eine Gesamtdauer von höchstens 12 Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die wirtschaftliche Gründung erfolgt ist, errichtet ist.

- (3) Auf die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens der IG sind die Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 – WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, nicht anzuwenden.

§ 2 (1) Die einzelnen Beteiligungen der IGs dürfen

1. einen Anteil des zum Anschaffungszeitpunkt in der IG kommitierten Kapitals von 25 vH nicht überschreiten, wobei der Anteil zu Anschaffungskosten zu bewerten ist;
2. eine Behaltdauer von einem Jahr nicht unterschreiten. Dies gilt nicht, wenn eine IG eine Beteiligung ganz oder teilweise an eine Risikokapitalbeteiligungsgesellschaft (IG, Mittelstandsfinanzierungs-AG nach § 5 Z 14 iVm § 6b KStG oder ausländischen Unternehmen mit vergleichbarem Geschäftsgegenstand) verkauft.

- (2) Eine IG darf zu Sanierungs- und Restrukturierungszwecken Beteiligungen, die zum Handel an einer anerkannten Börse (§ 2 Z 32 BWG) zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einer anerkannten Börse gestellt wurde, für die Dauer von maximal drei Jahren erwerben, wobei bei mehrfachem Beteiligungserwerb derselben Beteiligung die Frist zusammen zu rechnen ist. Das Gesamtausmaß solcher zu Anschaffungskosten bewerteten Beteiligungen darf 30 vH des in der IG kommitierten Kapitals nicht überschreiten, wobei eine zeitlich auf zwei Jahre befristete Überschreitung zulässig ist. Beteiligungen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht zum Handel an einer anerkannten Börse zugelassen sind oder für die kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einer anerkannten Börse gestellt wurde, später aber an einer anerkannten Börse notieren, sind in dieser Betrachtung nicht zu berücksichtigen.

- (3) Eine IG darf Beteiligungen nicht erwerben, wenn der Verkäufer mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 20 vH am Eigenkapital an der IG beteiligt ist oder diese gemäß § 244 Abs. 1 Z 1 bis 4 UGB kontrolliert und auch an der Beteiligung mehr als 25 vH der Anteile hält oder diese kontrolliert.

§ 3 Als Beteiligungen gelten inländische und vergleichbare ausländische

1. Aktien und Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
2. Genußrechte im Sinne des § 174 des Aktiengesetzes, wenn damit das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn einer Kapitalgesellschaft verbunden ist;
3. Annexfinanzierungen in Form von Geldveranlagungen bei Beteiligungen gemäß Z 1 und 2, wenn die Annexfinanzierung, ausgenommen nachrangige Darlehen und nachrangige Schuldverschreibungen, die Anschaffungskosten der jeweiligen Beteiligung (Z 1 und 2) nicht übersteigt.

§ 4 (1) Die IGs haben das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 und § 3 dem Bundesminister für Finanzen jährlich durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachzuweisen.

- (2) Der Bundesminister für Finanzen hat das Vorliegen der Voraussetzungen zu bescheinigen und sämtliche Kommanditgesellschaften, die diese Voraussetzungen erfüllen, einmal jährlich im „Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung“ zu veröffentlichen.

§ 5 (1) IGs gelten für Zwecke der Besteuerung als vermögensverwaltend tätig und begründen keine Betriebsstätte. Wertänderungen sowie Gewinne und Verluste aus der Veräußerung oder Abschichtung von Beteiligungen im Sinne des § 3 Z 1 bis 3 bleiben bei unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen Gesellschaftern der IG außer Ansatz, wenn sie über eine IG bezogen werden.

- (2) Erfüllt eine IG hinsichtlich einzelner Beteiligungen die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht, entfällt die Steuerbefreiung gemäß Abs. 1 hinsichtlich dieser Beteiligungen. Hinsichtlich § 2 Z 1 gilt dies nur für das die Grenze von 25 vH übersteigende Beteiligungsausmaß.

- (3) Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen sowie Erwerbe und Leistungen im Zusammenhang mit Beteiligungen im Sinne des § 3 einer IG sind von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Kapitalverkehrssteuern befreit. Gleiches gilt für die Finanzierung der IG durch ihre Gesellschafter.

§ 6 Gewähren Kreditinstitute oder Versicherungen, die an einer IG beteiligt sind, den Gesellschaften, an denen diese IG im Sinne des § 3 beteiligt ist, auch direkt Kredite, so gelten sie nicht als deren Gesellschafter im Sinne des § 1 EKEG.

§ 7 IGs fallen nicht unter die Konzernrechnungslegungsvorschriften des UGB.

Artikel 2

Änderung des Bankwesengesetzes

Das Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. die Geschäftstätigkeit einer IG gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 IGG und einer juristischen Person, die ausschließlich eine oder mehrere IG verwaltet und damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen erbringt;

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2007, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26c wird die Z 16 angefügt:

„ 16. Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften im Sinne des § 5 Z 14 des Körperschaftsteuergesetz 1988 können steuerneutral unter Anwendung des Art. II des Umgründungssteuergesetzes die Umwandlung in eine in eine IG gemäß § 1 Abs. 2 IGG durchführen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Voraussetzungen der § 2 und § 3 des IGG werden bis zum Ende des zweiten auf das Jahr des Umwandlungsbeschlusses folgenden Wirtschaftsjahres erfüllt.
- Allenfalls nach Art. III Z 14 des Steuerreformgesetzes 1993 gebildete steuerfreie Rücklagen sind bis zum Ende des neunten auf das Jahr des Umwandlungsbeschlusses folgenden Wirtschaftsjahres steuerwirksam aufzulösen. Die Auflösung kann gleichmäßig auf den Zeitraum von zehn Jahren verteilt erfolgen.

Die Umwandlung einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft in eine IG gemäß § 1 Abs. 2 IGG stellt keine Aufgabe des begünstigten Zwecks gemäß § 5 Z 14 zweiter Satz dar.“